

**Tarifvertrag über Rufbereitschaft
beim Westdeutschen Rundfunk Köln
vom 01.05.2016**

Zwischen dem

WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Sonderverband WDR

dem Deutschen Journalisten-Verband,
Landesverband NRW e.V.

der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden,
Landesverband West

wird folgender

TARIFVERTRAG

abgeschlossen:

Präambel

Im WDR gibt es immer wieder betriebliche Anlässe, die für Produktions- und Servicebereiche die Ableistung von Rufbereitschaften erfordern. Der WDR benötigt deshalb die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuweisen, sich außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bereitzuhalten, um bei Bedarf auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können. Bei der Entscheidung über die Anordnung von Rufbereitschaften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zugleich sollen die mit der Rufbereitschaft verbundenen Belastungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst gering gehalten werden. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages regeln die Rahmenbedingungen, unter denen Rufbereitschaften im WDR mit Ausnahme der Hörfunk- und Fernsehdirektion abgeleistet werden können.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Manteltarifvertrag des WDR vom 08.08.1979 (MTV) fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen XV bis einschließlich I mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Hörfunk- und Fernsehdirektion.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Gewerkschaften halten an ihrer Auffassung fest, dass eine einheitliche Rufbereitschaftsregelung für den gesamten WDR gelten sollte. Sie behalten sich vor, dies gegenüber dem WDR zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzufordern.

- (2) Der Tarifvertrag gilt ferner für Aushilfskräfte, die zur vorübergehenden Vertretung der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder zur Erledigung eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfalles bis zu einer Dauer von sechs Monaten beschäftigt werden.
- (3) Der Tarifvertrag gilt nicht
- a) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,
 - b) für Personen, die ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden,
 - c) für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Personen, die unter die Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR sowie für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR fallen,
 - d) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, für die eine eigene Rufbereitschaftsregelung besteht.

Protokollnotiz zu den Buchstaben b) und c):

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass für den Personenkreis im Sinne der Buchstaben b) und c) die Anordnung von Rufbereitschaften nicht zulässig ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Rufbereitschaft im Sinne dieses Tarifvertrages liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer auf Anordnung des WDR verpflichtet ist, sich außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bereitzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können.
- (2) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit im Sinne der arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften. Für die Dauer der Rufbereitschaft werden keine Zeitzuschläge gemäß § 18 Absatz 2 MTV gezahlt. Für den Anspruch auf Freischichten (§ 7 MTV) oder Wechselschichtzulage (§ 18 Absatz 5 MTV) sind Zeiten der Rufbereitschaft nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Anordnung der Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft ist im Vorhinein anzuordnen. Die Anordnung ist für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich.
- (2) Rufbereitschaft kann nur angeordnet werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als betriebliche Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Die Aufrechterhaltung des Sende- und Produktionsbetriebes (zum Beispiel in Krisenfällen sowie bei nicht vorhersehbarer beziehungsweise aktueller Sonderberichterstattung).
 - b) Die Sicherstellung erforderlicher Dienstleistungen (zum Beispiel zur Störungsbeseitigung) - auch unter Nutzung der technischen Möglichkeit eines „Remote Operating“.
 - c) Die Sicherstellung erforderlicher IT-Serviceleistungen (zum Beispiel bei Systemumstellungen, Releasewechseln, Migrationen oder Ähnliches).

Darüber hinaus ist die Anordnung der Rufbereitschaft nur zulässig, wenn erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass lediglich ausnahmsweise Arbeit anfallen wird.

- (3) Der WDR hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die mit der Rufbereitschaft verbundenen Belastungen für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu gehört auch, dass die Rufbereitschaft im Rahmen der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten so frühzeitig wie möglich angeordnet wird.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Rufbereitschaften sollen grundsätzlich mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen angeordnet werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Vertretungsfälle sowie bei unvorhersehbaren Ereignissen.

- (4) Die Dauer der Rufbereitschaft darf pro Mitarbeiter/in zehn Wochentage und maximal zwei Wochenenden im Monat nicht überschreiten. Nach Ableistung von sieben Rufbereitschaftstagen müssen mindestens sieben rufbereitschaftsfreie Tage eingeplant werden. Ausnahmen sind zu begründen und dem Personalrat nach Maßgabe der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW in seiner jeweiligen Fassung zur Zustimmung vorzulegen. Die manteltarifvertraglichen Arbeitszeitbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages evaluiert wird, wie viele Rufbereitschaften pro Mitarbeiter/in im Quartal angefallen sind.

§ 4 Durchführung der Rufbereitschaft

- (1) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Rufbereitschaft im Einzelfall angeordnet wird, trifft die jeweilige Leitung der betroffenen Organisationseinheit unter Berücksichtigung der Interessen der/des jeweils betroffenen Beschäftigten.
- (2) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer hat ihren/seinen Aufenthaltsort - sofern es sich dabei nicht um ihren/seinen Wohnort handelt - für die Dauer der Rufbereitschaft so zu wählen, dass sie/er in angemessener Zeit an ihrem/seinen betrieblichen Arbeitsplatz oder dem jeweils vorgesehenen Einsatzort erscheinen kann. Die Frage, in welchem zeitlichen Rahmen die Arbeit aufzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Zur Sicherstellung der erforderlichen Erreichbarkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet werden, ein Mobiltelefon, einen Personenrufempfänger oder Ähnliches mit sich zu führen.

§ 5 Einsatz während der Rufbereitschaft

- (1) Wird die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer aus der Rufbereitschaft zu einem Einsatz herangezogen, werden die entsprechenden Zeiten einschließlich erforderlicher Wegezeiten in vollem Umfang als Arbeitszeit angerechnet. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Einsätzen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gilt § 8 Absatz 3 MTV entsprechend.
- (2) Der Einsatz beginnt mit der Aufnahme der Arbeit und endet durch Erledigung entweder direkt vom Aufenthaltsort aus (zum Beispiel per Telefon oder Datenübermittlung) oder am betrieblichen Einsatzort.

- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird die Rufbereitschaft unterbrochen.
- (4) Damit der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer wegen eines Einsatzes während der Rufbereitschaft keine Nachteile entstehen, wird an dem auf den Einsatz folgenden Arbeitstag die Zeit als Arbeitszeit angerechnet, die durch das Einhalten der gesetzlichen Ruhezeit nicht abgeleistet werden kann (Auffüllzeit).

§ 6 Abgeltung der Rufbereitschaft

- (1) Pro angefangener Rufbereitschaftsstunde erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 einen Freizeitausgleich in Höhe von 12,5 Prozent.
- (2) Kann die Rufbereitschaft aus betrieblichen Gründen innerhalb des laufenden oder der darauf folgenden drei Monate (= **Abrechnungsmonate gemäß der Dienststundenabrechnung**) nicht durch Freizeit im Sinne des Absatzes 1 ausgeglichen werden, erfolgt eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 3,55 € pro angefangener Rufbereitschaftsstunde. Dieser Betrag wird entsprechend den allgemeinen linearen tarifvertraglichen Vergütungserhöhungen des WDR angepasst.
- (3) Notwendige Aufwendungen und Auslagen anlässlich der Rufbereitschaft (zum Beispiel Fahrt- und Telefonkosten) werden erstattet.

§ 7 Versicherung / Haftung

- (1) Notwendige Fahrten im Rahmen der Rufbereitschaft sind Dienstreisen. Diesbezüglich sind die Arbeitnehmer/innen im Rahmen einer Gruppen-Unfallversicherung geschützt.
- (2) Sachschäden bei Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug anlässlich eines Einsatzes während der Rufbereitschaft trägt der WDR. Ausgenommen sind Schäden, welche die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

§ 8 Beteiligung des Personalrates

Für die Beteiligung des Personalrates gelten die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW in seiner jeweiligen Fassung.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sprechen sich dafür aus, dass sich WDR und Personalrat insoweit auf ein praktikables Verfahren verständigen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Die Kündigung dieses Tarifvertrages kann nur durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, ausgesprochen werden.

Köln, den

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di
Senderverband WDR

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NW e. V.

Vereinigung der Rundfunk-, Film-
und Fernsehschaffenden,
Landesverband West
